

Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.August 2026



Jegliche Beziehung und/oder jeglicher Vertrag zwischen der Gesellschaft für Präzise Antriebstechnik (« GPA AG ») und dem Käufer (der « Käufer ») im Zusammenhang mit dem Design, der Umsetzung, der Herstellung, der Lieferung und dem Verkauf einer Komponente, eines Moduls, eines Systems oder einer Dienstleistung der GPA AG (das « Produkt ») unterliegt ausschliesslich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die schriftliche Auftragsbestätigung der GPA AG, mit der die Annahme der Bestellung erklärt wird, versandt wurde. Angebote, die keine Annahmefrist vorsehen, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot für anwendbar erklärt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Käufer mit dem Angebot ausgehändigt. Der Käufer hat die Möglichkeit erhalten, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Anderslautende Bedingungen des Käufers, die diesen Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechen, sind nur gültig, wenn sie von der GPA AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, die über elektronische Medien übermittelt oder auf solchen aufgezeichnet werden, werden schriftlichen Erklärungen gleichgestellt, sofern dies von den Parteien ausdrücklich so vereinbart wurde.
- 1.4. Die Nichtigkeit einer einzelnen Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Nichtigkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Parteien gemeinsam nach einer Regelung suchen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt.

2. Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

Die Lieferungen und Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung und deren Anhängen abschliessend aufgeführt. Die GPA AG ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, sofern diese Änderungen nicht zu einer Preiserhöhung führen.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Broschüren und Kataloge unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 3.2. Jede Partei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei zur Verfügung stellt. Die Partei, die diese Unterlagen erhält, erkennt diese Rechte an und wird – ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei – diese Unterlagen

weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen noch sie für andere Zwecke als diejenigen verwenden, für die sie ausgehändigt wurden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Sicherheitsvorrichtungen

- 4.1.** Der Käufer hat die GPA AG spätestens bei der Bestellung auf die Normen und Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen, den Betrieb der Anlage sowie für die Gesundheit und Sicherheit des Personals gelten.
- 4.2.** Sofern nicht gemäss Ziffer 4.1 anders vereinbart, entsprechen die Lieferungen und Dienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der GPA AG. Zusätzliche oder andere Sicherheitsvorrichtungen werden in dem Umfang geliefert, wie es ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Preise

- 5.1.** Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto ab Werk GPA AG gemäss INCOTERMS 2020, ausschliesslich Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken oder einer vereinbarten Währung ohne jeden Abzug.
- 5.2.** Alle Nebenkosten wie beispielsweise Frachtkosten, Versicherungsprämien, Gebühren für Export-, Durchfuhr-, Import- und andere Bewilligungen sowie für Bescheinigungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso trägt der Käufer alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Werden solche Kosten, Steuern etc. der GPA AG oder Personen, die von der GPA AG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzt oder beauftragt wurden, in Rechnung gestellt, so sind sie vom Käufer gegen Vorlage der Quittungen zurückzuerstatten.
- 5.3.** Die GPA AG behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, falls sich die Lohnsätze oder die Rohstoffpreise zwischen der Abgabe des Angebots und der vertraglich vereinbarten Leistung erheblich verändern. Zudem erfolgt eine angemessene Preisanpassung, falls:
- die Lieferzeit aus einem der in Ziffer 8.3 genannten Gründe nachträglich verlängert wurde, oder
 - sich die Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Dienstleistungen geändert hat, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren hat, weil vom Käufer gelieferte Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen oder unvollständig waren, oder
 - Gesetze, Vorschriften oder die Grundsätze der Auslegung oder Anwendung geändert wurden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1.** Zahlungen sind vom Käufer innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Abgaben jeglicher Art gemäss den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen an die GPA AG zu leisten. Jede Abweichung von diesen Bedingungen muss von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Schweizer Franken oder die vereinbarte Währung der GPA AG am Domizil der GPA AG frei zur Verfügung gestellt wurden. Ist die Zahlung per Wechsel oder Akkreditiv (Letter of Credit) vereinbart, trägt der Käufer die Kosten für die Diskontierung solcher

Wechsel, Wechselsteuern und Inkassogebühren sowie die Kosten für die Eröffnung, Notifizierung und Bestätigung des Akkreditivs.

- 6.2.** Die Zahlungen sind zu leisten und die Zahlungsfrist gemäss Ziffer 6.1 ist auch dann einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Lieferungen oder Dienstleistungen aus Gründen verzögert oder verhindert werden, die die GPA AG nicht zu vertreten hat, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten auszuführen sind, die die Nutzung der Lieferungen nicht verhindern.
- 6.3.** Wird die Anzahlung oder die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht gemäss den Bedingungen des Vertrages geleistet, ist die GPA AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten und ihn auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten, und ist in beiden Fällen berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Befindet sich der Käufer, gleich aus welchem Grund, mit einer weiteren Zahlung im Verzug oder ist die GPA AG aufgrund von Umständen, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, ernsthaft besorgt, dass sie die Zahlungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhalten wird, so ist die GPA AG, ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die versandbereiten Lieferungen zurückzuhalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart wurden und die GPA AG ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erzielt werden oder erhält die GPA AG keine ausreichenden Sicherheiten, ist die GPA AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4.** Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, hat er ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum ohne Mahnung Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach den am Domizil des Käufers geltenden Bedingungen, beträgt jedoch mindestens fünf Prozent. Das Recht, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1.** Die GPA AG bleibt Eigentümerin aller Lieferungen, bis sie die vollständigen Zahlungen gemäss Vertrag erhalten hat.

Diese Eigentumsvorbehaltsvereinbarung kann auf Verlangen der GPA AG im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs einer Rate durch den Käufer oder bei vermuteten oder tatsächlichen finanziellen Schwierigkeiten des Käufers.

- 7.2.** Der Käufer hat bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums der GPA AG erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er die GPA AG mit Vertragsabschluss, den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen gemäss den jeweiligen nationalen Gesetzen einzutragen oder anzumelden und alle entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.
- 7.3.** Dieser Artikel gilt als Ermächtigung zur Eintragung dieser Eigentumsvorbehaltsvereinbarung in das zuständige Eigentumsvorbehaltsregister gemäss Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Eintragung des Eigentumsvorbehalts (VORO, SR 211.413.1).
- 7.4.** Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die Liefergegenstände auf eigene Kosten instand zu halten und sie zugunsten der GPA AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und andere Risiken zu versichern. Er hat ferner alle Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Eigentum der GPA AG in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 7.5.** Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Rechte der GPA AG durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die GPA AG unverzüglich schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

- 7.6.** Solange der Kaufpreis vom Käufer nicht vollständig bezahlt ist, verpflichtet sich dieser, der GPA AG jede Adressänderung innerhalb eines Monats nach der Änderung mitzuteilen.

8. Lieferung

- 8.1.** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle behördlichen Formalitäten wie insbesondere Import-, Export-, Transit- und Zahlungsbewilligungen erledigt sind, die bei der Bestellung fälligen Zahlungen geleistet, allfällige vereinbarte Sicherheiten erbracht und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die GPA AG dem Käufer bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung gesendet hat, dass die Liefergegenstände versandbereit sind.
- 8.2.** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
- 8.3.** Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- a.) Falls der GPA AG die für die Vertragserfüllung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Käufer diese nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferungen oder Dienstleistungen verursacht;
 - b.) Falls Hindernisse auftreten, die die GPA AG trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden kann, unabhängig davon, ob sie die GPA AG, den Käufer oder einen Dritten betreffen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Lieferung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigerzeugnissen durch Unterlieferanten, Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen oder supranationalen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transportprobleme, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen;
 - c.) Falls der Käufer oder ein Dritter mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.4.** Die Zahlung von Konventionalstrafen für verspätete Lieferung kann nur verlangt werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In jedem Fall beträgt die Konventionalstrafe für Lieferverzug höchstens ¼ Prozent für jede volle Woche Verspätung und darf insgesamt in keinem Fall 5 Prozent des Vertragspreises ab Werk des im Verzug befindlichen Teils der Lieferung übersteigen. Für die ersten zwei (2) Wochen der Verspätung ist überhaupt kein Schadenersatz geschuldet.
- 8.5.** Wird anstelle einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, entspricht dieser Termin dem letzten Tag einer Lieferfrist; die Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten sinngemäss.
- 8.6.** Jede Verzögerung der Lieferungen oder Dienstleistungen berechtigt den Käufer nicht zu anderen Rechten und Ansprüchen als den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich festgelegten. Dies gilt auch für Personen, die von der GPA AG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzt oder beauftragt wurden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für rechtswidrige Absicht (Vorsatz) oder grobe Fahrlässigkeit der GPA AG.

9. Verpackung

Die Verpackung wird von der GPA AG gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Wenn sie jedoch als Eigentum der GPA AG deklariert ist, muss sie vom Käufer franko an den Versandort zurückgesandt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1.** Nutzen und Gefahr der Liefergegenstände gehen spätestens mit deren Verlassen des Werkes auf den Käufer über.
- 10.2.** Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle von GPA AG liegen, geht die Gefahr der Liefergegenstände zu dem ursprünglich für das Verlassen des Werkes vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

11. Spedition, Transport und Versicherung

- 11.1.** Besondere Wünsche bezüglich Spedition, Transport und Versicherung sind der GPA AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 11.2.** Beanstandungen im Zusammenhang mit der Spedition oder dem Transport sind vom Käufer nach Erhalt der Lieferungen oder der Versanddokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3.** Der Käufer ist für den Abschluss von Versicherungen gegen Schäden jeglicher Art selbst verantwortlich.

12. Prüfung der Lieferungen und Dienstleistungen

- 12.1.** Die Prüfung der Ware vor dem Versand erfolgt gemäss den Prüfverfahren der GPA AG. Zusätzliche Prüfverfahren müssen in der Vertragsspezifikation ausdrücklich vereinbart werden und werden dem Käufer in Rechnung gestellt, es sei denn, sie sind im Angebot oder im Vertragspreis der GPA AG enthalten.
- 12.2.** Der Käufer hat die Lieferungen und Dienstleistungen unverzüglich zu prüfen und der GPA AG allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ankunft der Ware, gelten die Lieferungen und Dienstleistungen als genehmigt.
- 12.3.** Nach Benachrichtigung über Mängel gemäss Ziffer 12.2 hat die GPA AG diese so schnell wie möglich zu beheben, und der Käufer hat der GPA AG die Möglichkeit dazu zu geben.
- 12.4.** Bei allfälligen Mängeln stehen dem Käufer keine weiteren Rechte zu, insbesondere kein Recht auf Schadenersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag.

13. Stornierung, Änderung, Mengenreduzierung oder Aussetzung von Bestellungen

- 13.1.** Bestellungen können nicht storniert, geändert, im Umfang reduziert oder in der Lieferung ausgesetzt werden, es sei denn mit Zustimmung der GPA AG und zu Bedingungen, die diese schadlos halten. Für den Fall, dass der Käufer eine Bestellung oder einen Teil davon storniert, oder eine Verpflichtung hieraus nicht erfüllt, was zur Stornierung oder Neuplanung einer Bestellung oder eines Teils führt, oder eine Neuplanung beantragt oder Lieferungen neu terminiert und dieser Antrag von der GPA AG angenommen wird, erklärt sich der Käufer bereit, nach Wahl der GPA AG folgende Stornierungs- oder Neuplanungsgebühren zu zahlen:
- Sämtliche bis dahin fälligen oder fällig werdenden teilweisen Bereitstellungskosten;
 - Alle aufgelaufenen Kosten (z.B. für Vorbereitung, Rohmaterial, Werkzeuge, Teilproduktion)
 - Fertiggestellte Waren werden gemäss der zuvor geplanten Lieferung versandt und in Rechnung gestellt.

13.2 Für den Fall, dass der Käufer die Lieferung der gesamten Bestellmenge nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Auftragserhalt abnimmt, behält sich die GPA AG das Recht vor:

- den für diese gelieferte Menge geltenden Stückpreis anzupassen und dem Käufer die aufgelaufenen Differenzen in Rechnung zu stellen;
- Neuplanungsgebühren zu erheben. Eine Neuplanung pro Bestellung ist, während der ersten zwölf (12) Monate nach Auftragserhalt, ohne Verwaltungsgebühr zulässig, danach wird eine Gebühr von CHF 250.– pro Position für jede Terminänderung erhoben.

14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

14.1. Gewährleistungsfrist

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 2500 Betriebsstunden oder 12 Monate (je nachdem, was zuerst eintritt). Sie beginnt mit dem Verlassen des Werkes der GPA AG. Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der GPA AG liegen, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach der Mitteilung der GPA AG, dass die Liefergegenstände versandbereit sind.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu und dauert 6 Monate ab dem Austausch, dem Abschluss der Reparatur oder der Übernahme, höchstens jedoch bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der im vorhergehenden Absatz festgelegten Gewährleistungsfrist beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Käufer im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung ergreift und der GPA AG die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2. Haftung für Mängel der Lieferung

Auf schriftliche Aufforderung des Käufers hin kann die GPA AG nach ihrer Wahl alle Teile der Lieferungen, die sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als mangelhaft erweisen, so schnell wie möglich reparieren oder ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der GPA AG, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit trägt die GPA AG ausschliesslich der Kosten für die Behebung der mangelhaften Teile.

14.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart worden, gilt die Zusicherung als erfüllt, sobald die Prüfergebnisse die betreffenden Eigenschaften nachweisen. Werden die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erreicht, kann der Käufer von der GPA AG zunächst die unverzügliche Nachbesserung verlangen. Der Käufer hat der GPA AG die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Schlagen diese Nachbesserungen ganz oder teilweise fehl, kann der Käufer die für diesen Fall im Voraus vereinbarte Entschädigung oder, falls keine solche Vereinbarung getroffen wurde, eine angemessene Preisminderung verlangen. Sind die Mängel jedoch von solcher Bedeutung, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können, und vorausgesetzt, dass die Lieferungen und Dienstleistungen nicht zu ihrem bestimmungsgemässen Zweck verwendet werden können oder deren Nutzung erheblich beeinträchtigt ist, ist der Käufer berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn eine Teilannahme für ihn wirtschaftlich nicht zumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall kann die GPA AG nur zur Rückerstattung der Beträge herangezogen werden, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile gezahlt wurden.

14.4. Ausschlüsse von der Mängelhaftung

Von der Gewährleistung und Mängelhaftung der GPA AG ausgeschlossen sind alle Mängel, die nachweislich nicht auf schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, z. B. solche, die aus normaler Abnutzung, unsachgemässer Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, nicht von der GPA AG ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten oder aus anderen Gründen resultieren, die ausserhalb der Kontrolle der GPA AG liegen.

14.5. Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten

Für vom Käufer verlangte Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten übernimmt die GPA AG die Gewährleistung und Mängelhaftung nur im Umfang der Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen der jeweiligen Unterlieferanten.

14.6. Exklusivität der Gewährleistungsansprüche

Wegen jeglicher Material-, Konstruktions- oder Ausführungsfehler sowie wegen der Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften stehen dem Käufer keine anderen Rechte und Ansprüche zu als die in den Ziffern 14 ausdrücklich festgelegten.

Meldet der Käufer einen Mangel und wird kein Mangel festgestellt, für den die GPA AG haftet, ist der Käufer verpflichtet, der GPA AG den entstandenen Arbeitsaufwand sowie sonstige Auslagen und Kosten zu ersetzen.

14.7. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche aus mangelhafter Beratung und dergleichen oder aus der Verletzung allfälliger Nebenpflichten haftet die GPA AG nur bei rechtswidriger Absicht (Vorsatz) oder grober Fahrlässigkeit.

15. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und deren Folgen

15.1. In allen Fällen schlechter oder nicht erbrachte Erfüllung, die nicht ausdrücklich in diesen allgemeinen Lieferbedingungen geregelt sind, insbesondere wenn die GPA AG ohne triftige Gründe spät mit der Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen beginnt, dass eine rechtzeitige Fertigstellung voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, oder wenn eine vertragswidrige Ausführung durch Verschulden der GPA AG eindeutig abzusehen ist, oder wenn die Lieferungen und Dienstleistungen durch Verschulden der GPA AG vertragswidrig ausgeführt wurden, ist der Käufer berechtigt, für die betroffenen Lieferungen oder Dienstleistungen eine angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit der gleichzeitigen Androhung des Rücktritts vom Vertrag im Falle der Nichteinhaltung. Verstreicht diese Nachfrist durch Verschulden der GPA AG fruchtlos, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der vertragswidrig ausgeführten oder mit Sicherheit vertragswidrig auszuführenden Lieferungen oder Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten und eine Rückerstattung der für diese Lieferungen oder Dienstleistungen bereits geleisteten Zahlungen zu verlangen.

15.2. In diesem Fall gilt Ziffer 20 hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche des Käufers und hinsichtlich des Ausschlusses jeder weiteren Haftung, wobei jeder Schadenersatzanspruch auf 10 Prozent des Vertragspreises der vom Rücktritt betroffenen Lieferungen und Dienstleistungen begrenzt ist.

16. Auflösung des Vertrags durch die GPA AG

Der Vertrag ist im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien angemessen anzupassen, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Dienstleistungen erheblich verändern oder die Geschäftstätigkeit der GPA AG erheblich beeinflussen, oder wenn die Ausführung nachträglich unmöglich wird. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist die GPA AG berechtigt, den Vertrag oder die davon betroffenen Teile aufzulösen. Beabsichtigt die GPA AG, den Vertrag aufzulösen, hat sie dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat die GPA AG Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Teile der Lieferungen und Dienstleistungen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17. Exportkontrolle

Der Käufer erkennt an, dass die Lieferungen schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterliegen können und ohne eine Export- oder Re-export Genehmigung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Ihm ist bekannt, dass sich diese ändern können und auf den Vertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

18. Datenschutz

18.1. Im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen verpflichten sich die Parteien, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

18.2. Alle von der GPA AG erhobenen personenbezogenen Daten stammen vom Käufer zur Ausführung des Auftrages (Nachname, Vorname, Adresse, Bankverbindung usw.).

18.3. Informationen über personenbezogene Daten

Gemäss der DSGVO informiert die GPA AG den Käufer über Folgendes:

• **Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Die GPA AG ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zur Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten. Darüber hinaus willigt der Käufer insbesondere ein, dass die GPA AG diese Daten zum Zweck der Durchführung und Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien an Dritte im In- und Ausland übermittelt.

• **Aufbewahrung personenbezogener Daten:** Die GPA AG verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Käufers nicht länger aufzubewahren, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Es wird eine regelmässige Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob die Datenspeicherung noch gerechtfertigt ist; andernfalls werden die Daten unverzüglich gelöscht. In jedem Fall werden personenbezogene Daten 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht.

• **Rechte des Käufers:** Gemäss den Artikeln 12 bis 22 der DSGVO hat der Käufer Rechte bezüglich seiner personenbezogenen Daten, die er schriftlich an die GPA AG unter der folgenden Postadresse geltend machen kann: *GPA AG – Hauptstrasse 16 – CH-3186 Düringen/Schweiz*. Diese Rechte betreffen insbesondere den Widerspruch, die Auskunft, die Berichtigung, die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung und die Übertragbarkeit von personenbezogenen Daten.

19. Software

Sofern die von der GPA AG erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen Software beinhalten, wird dem Käufer, sofern nicht anders vereinbart, ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren (ausser zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zu bearbeiten. Insbesondere darf der Käufer die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GPA AG nicht zerlegen (disassemblieren), dekompileieren, entschlüsseln oder zurückentwickeln (Reverse Engineering). Im Falle eines Verstosses kann die GPA AG das Nutzungsrecht entziehen. Für Software-Dritter gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers; bei Verstössen kann sowohl der Lizenzgeber als auch die GPA AG Ansprüche geltend machen.

20. Ausschluss weiterer Haftung der GPA AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Rechte und Ansprüche des Käufers, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, sind in diesen allgemeinen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Käufer gezahlten Preis beschränkt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall hat der Käufer Anspruch auf einen anderen Schadenersatz als den Ersatz der Kosten für die Behebung von Mängeln an den Lieferungen. Dies bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangenen Gewinn sowie andere direkte, indirekte oder Folgeschäden. Die Haftung für Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Käufer wegen Verletzung von Immaterialgüter Rechten (Schutzrechten) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss der weiteren Haftung der GPA AG gilt nicht bei rechtswidriger Absicht (Vorsatz) oder grober Fahrlässigkeit der GPA AG, gilt jedoch für Personen, die von der GPA AG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzt oder beauftragt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit er zwingendem Recht widerspricht.

21. Regressrecht der GPA AG

Sollten durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten oder beauftragten Personen- oder Sachschäden bei Dritten entstehen und wird die GPA AG hierfür in Anspruch genommen, so ist diese berechtigt, Regress auf den Käufer zu nehmen.

22. Montage

Es gelten die besonderen Montagebedingungen der GPA AG.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1.** Gerichtsstand für den Käufer sowie für die GPA AG ist der eingetragene Sitz der GPA AG. Artikel 32 der schweizerischen Zivilprozessordnung bleibt vorbehalten. Die GPA AG behält sich jedoch das Recht vor, auch das zuständige Gericht im Land des Käufers anzurufen.
- 23.2.** Der Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Streitigkeiten über die Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die englische Fassung massgebend.

Düdingen, August 2026.